

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 16: Neubauten zur Kinderbetreuung an  
Hochschulen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7516 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. vor der Planung von Neubaumaßnahmen zur Kinderbetreuung für Bedienstete des Landes als Alternative den Erwerb von Belegungsrechten, die Mitnutzung kommunaler Kapazitäten oder andere geeignete Maßnahmen zu prüfen;*
- 2. zwischen den Ressorts abgestimmte einheitliche Richtwerte für Flächen und Ausstattung zur Kinderbetreuung einzuführen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2016 zu berichten.*

#### Bericht

Mit Schreiben vom 9. September 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Analog zu Baumaßnahmen, bei denen eine originäre Unterbringungspflicht durch das Land besteht, werden nun auch bei nichtoriginären Bedarfen wie z. B. für die Kinderbetreuung für Bedienstete des Landes bei Baumaßnahmen die Verfahrensschritte der Dienstanweisung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (DAW) durchgängig angewendet. Im Zuge der Bedarfsanmeldung durch den Nutzer prüft der Landesbetrieb Vermögen und Bau die Unterlagen der nutzenden Verwaltung, schätzt

den Flächenbedarf ein und erstellt ein Grobkonzept über mögliche Realisierungsvarianten. Die möglichen Realisierungsvarianten sind insbesondere die Unterbringung im Bestand, die Anmietung, der Erwerb, der Eigenbau oder die Maßnahme in Öffentlich Privater Partnerschaft. Im Vorfeld dieser Variantenuntersuchung hat die nutzende Einrichtung künftig auch den Erwerb von Belegungsrechten oder die Mitnutzung kommunaler Kapazitäten zu prüfen.

Zu Ziffer 2:

Soweit nutzerseitige Bedarfe zur Kinderbetreuung in bauliche Maßnahmen des Landes münden, folgt das Ministerium für Finanzen der Empfehlung einer Einführung einheitlicher Richtwerte für Flächen und Ausstattung zur Kinderbetreuung. Nach finaler Abstimmung der auf Arbeitsebene noch zu optimierenden Bedarfsbemessungssystematik mit den Ressorts kann von einer geregelten Anwendung ab dem Frühjahr 2017 ausgegangen werden.

Die eigens in 2016 eingerichtete Arbeitsgruppe in der Betriebsleitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau hat die Ausarbeitung eines Musterraumprogramms in enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg (KVJS) vorgenommen und die Grundzüge der Bemessungsmethodik dem Ministerium für Finanzen vorab vorgestellt. Die vereinheitlichte Bedarfsermittlung soll künftig über ein standardisiertes Rechenmodul erfolgen, das sich an dem nutzerabhängigen Schlüssel – Zahl, Alter und Betreuungsdauer – der zu betreuenden Kinder orientiert.

In einem noch zu erfolgenden weiteren Arbeitsschritt werden dann auch die Raumqualitäten (Kostenflächenarten) in dem bei Landesbaumaßnahmen maßgeblich anzuwendenden Regelwerk zur Kostenermittlung von Neubaumaßnahmen (RBK, Richtlinien für die Baukostenplanung) mit Kosten hinterlegt. Auch Sonderflächen im Kinderbetreuungsbereich werden künftig über dieses Instrument kostentechnisch abbildbar sein. Über diesen verfahrenstechnisch noch zu optimierenden Automatisierungsprozess soll auch für KiTa-Neubauten ein gemeinsamer Standard definiert werden, mit dem Ziel, die Verbindlichkeit der Nutzungsanforderungen über den gesamten Planungs- und Durchführungsprozess sicher zu stellen. Die erforderlichen Justierungen sollen bauverwaltungsintern dann bis Mitte Dezember 2016 abgeschlossen sein.

Parallel dazu werden auf Basis des vorliegenden Musterraumprogramms auch standardisierte Raumfunktionsvarianten in Bezug auf die Ausrichtung verschiedener pädagogischer Frühkindkonzepte entwickelt, die dem Nutzer/Betreiber im Zuge der Bedarfskonkretisierung auch belastbare Aussagen zu Art und Umfang seiner geplanten Ausstattung abverlangen.

Die Anwendung dieser landeseinheitlich zu handhabender Flächen- und Kostensystematik soll künftig bei allen Baumaßnahmen für Kinderbetreuungsstätten im Land Baden Württemberg gleichermaßen erfolgen, soweit eine vorgezogene Prüfung von Alternativen wie Erwerb von Belegungsrechten oder Mitnutzung kommunaler Kapazitäten im Vorfeld ergebnislos bleibt.